

2041 086

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 61/64

URTEIL

Verkündet am

13. Juli 1965
Kriegl, Justiz-
obersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma Willi S [REDACTED] in A [REDACTED], E [REDACTED]straße [REDACTED]

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] -

g e g e n

den Phototechniker Helmut F [REDACTED] in B [REDACTED],
S [REDACTED]straße [REDACTED]

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 13. Juli 1965 unter Mitwirkung der Bundesrichter Hanbeck, Dr. Hauß, Heinr. Meyer, Dr. Pfretzschner und Dr. Nüßgens für R e c h t erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 8. Januar 1964 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Klägerin auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 24. Juli 1959 gegen 19.00 Uhr befuhr der Kraftfahrer W [REDACTED] mit einem Lastzug der Klägerin die Autobahn Köln-Frankfurt in südlicher Richtung. Das Fahrzeug war mit Bimssteinplatten im Gewicht von rund 25 t beladen. Etwa ein bis zwei Kilometer hinter der Abfahrt Dierdorf, auf einer geraden doch etwas abschüssigen Strecke, hielt W [REDACTED] eine Geschwindigkeit von 76 km/st ein. Vor ihm befanden sich auf der stark befahrenen Bahn ein PKW "Fiat 600", ein Omnibus und davor der PKW des Beklagten, den dieser selbst lenkte. An dem Wagen des Beklagten platzte plötzlich der Reifen des linken Hinterrades. Das Fahrzeug schleuderte von links nach rechts über die gesamte Breite beider Fahrbahnen, geriet an die rechte Böschung, überschlug sich und blieb mit den Rädern nach oben auf der rechten Fahrbahn liegen. Der hier nachfolgende Fahrer des "Fiat 600", Rohde, bremste seinen Wagen ab und brachte ihn etwa 50 m vor dem Hindernis zum Stehen,

während der Omnibus auf den Mittelstreifen lenkte und dort anhielt. W[REDACTED] gelang es nicht mehr, den Lastzug der Klägerin vor dem haltenden "Fiat 600" zum Stillstand zu bringen. Er lenkte ihn nach rechts in die ansteigende Böschung hinein. Hier kippte der Lastzug nach links auf die Regel-fahrbahn um, wobei er den "Fiat 600" zwischen Triebwagen und Anhänger einklemmte, während die Ladung auf die Fahr-bahn geschleudert wurde. Der Lastzug der Klägerin wurde erheblich beschädigt.

Die Klägerin hat den Beklagten wegen ihres Sachschadens, soweit er nicht durch die Kaskoversicherung gedeckt ist, sowie wegen sonstiger Unkosten und des Verdienstausfalls auf Zahlung von 10.287,24 DM nebst Zinsen in Anspruch genommen. Ferner hat sie um die Zuerkennung eines angemessenen Ausgleichs für die Wertminderung ihres reparierten Fahrzeugs gebeten. Die Klägerin hat behauptet, der Beklagte habe den Unfall dadurch verschuldet, daß er unachtsam gegen den Bordstein am linken Fahrbahnrand der Autobahn gefahren sei und so den Reifen des linken Hinterrades zum Platzen gebracht habe. Zumindest müsse ein derartiger Anprall früher erfolgt sein, wie der festgestellte Riß in der Decke zeige; dann liege das Verschulden des Beklagten darin, daß er den Reifen zumal vor einer Fahrt auf der Autobahn nicht kontrolliert habe. Für ihren eigenen Fahrer, so hat die Klägerin vorgetragen, sei der Unfall unabwendbar gewesen. Er habe den Lastzug vor dem plötzlichen, vom Beklagten bereiteten Hindernis nur nach rechts lenken können, weil die Überholfahrbahn besetzt gewesen sei.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Der Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Für das Umstürzen des Lastzuges, so hat er behauptet, sei sein eigener Unfall nicht ursächlich gewesen. W. sei mit dem schwer beladenen Zug zu schnell gefahren, habe nach vorn keinen genügenden Abstand gehalten und infolge Unachtsamkeit auf das Anhalten des "Fiat 600" zu spät und falsch reagiert. Überdies seien die Bremsen des Anhängers nicht in Ordnung gewesen; Motor- und Handbremse habe W. gar nicht betätigt. Demgegenüber sei sein - des Beklagten - Unfall unabwendbar gewesen. Der Reifen sei weder auf der Autobahn noch sonst gegen eine Bordsteinkante geprallt; auch habe sich der Riß in der Decke von außen nicht wahrnehmen lassen.

Die Klägerin ist dieser Darstellung entgegengetreten.

Das Landgericht hat die Klageansprüche dem Grunde nach im Rahmen des Straßenverkehrsgesetzes zu einem Viertel für gerechtfertigt erklärt und die weitergehende Klage abgewiesen. Die Klägerin hat mit der Berufung um die Zuerkennung von insgesamt drei Vierteln der Ansprüche dem Grunde nach ohne die genannte Einschränkung gebeten. Das Rechtsmittel hatte keinen Erfolg. Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Beklagte bittet, verfolgt die Klägerin ihr zweitinstanzliches Begehren weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Vorinstanzen haben übereinstimmend den Reifenschaden am Wagen des Beklagten als ursächlich für den Unfall des Lastzuges angesehen, die Haftung des Beklagten

aber mangels eines erwiesenen Verschuldens nur nach § 7 Abs. 1 StVG bejaht. Der Klägerin ist dagegen eine verkehrswidrige Fahrweise ihres Fahrers angelastet worden. Das hat im Ergebnis zu der Aufteilung des Schadens in dem Verhältnis von einem Viertel zu drei Vierteln geführt, um dessen Umkehrung sich die Revision bemüht. Sie kann damit jedoch keinen Erfolg haben.

1. Gegen die Darlegungen des Berufungsgerichts, daß eine Schuld des Beklagten an dem Reifenschaden und das dadurch bewirkte Schleudern seines Fahrzeugs nicht feststellbar sei, sind rechtliche Bedenken nicht zu erheben. Der Tatrichter hat ausdrücklich erörtert, daß das Beweisergebnis nichts für die Annahme hergebe, der Beklagte sei kurz vor dem Unfall gegen den an der linken Seite der Autobahn befindlichen Bordstein gefahren. Die Rüge der Revision, daß das Vorhandensein dieser (unstreitig 5 cm hohen) Kante nicht beachtet worden sei, ist demnach unbegründet. Das Berufungsgericht hat den von der Revision behaupteten Hergang für möglich gehalten, hat sich aber - abweichend vom Landgericht - nicht in der Lage gesehen, ihn zum Nachteil des Beklagten festzustellen. In der Tat sind Spuren einer Berührung weder am Bordstein noch an dem später geplatzten Reifen ermittelt worden; ebenso wenig hat sich etwas dafür ergeben, daß der Beklagte bei seiner Fahrweise der Fahrbahnbegrenzung gefährlich nahe gekommen wäre. Die Revision beschränkt sich denn auch auf die Rüge, das Berufungsgericht habe verkannt, daß gegen den Beklagten der Anscheinsbeweis spreche, den er nicht entkräftet habe. Darin kann ihr jedoch nicht gefolgt werden. Es liegt kein typischer Geschehensablauf vor. Die bloße Tatsache, daß der Riß in der Leinwand durch einen Anprall des Reifens gegen den Bordstein entstanden sein kann, drängt noch nicht

5

nach der Lebenserfahrung zu dem Schluß, daß diese Berührung tatsächlich stattgefunden hat. Dafür sind die Ursachen, aus denen Schäden in einer Reifendecke auftreten können, zu mannigfach. Sie brauchen nicht einmal notwendig auf eine fahrlässig schlechte Behandlung des Reifens zurückzugehen, so daß auch der Schluß auf ein weiter zurückliegendes Verschulden des Beklagten nicht zwingend wäre. Daß der Beklagte schließlich mit dem Mangel, wenn er schon vor Antritt der Fahrt vorhanden gewesen sein sollte, bei einem äußerlich intakten und kaum abgefahrenen Reifen nicht zu rechnen brauchte, hat das Berufungsgericht ebenfalls rechtsirrtumsfrei dargelegt. Insoweit erhebt auch die Revision keine Bedenken. Die Beschränkung der Haftung des Beklagten auf die Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes hält damit der rechtlichen Nachprüfung stand.

2. Ebenso zutreffend hat das Berufungsgericht dem Fahrer der Klägerin vorgeworfen, daß er entweder den erforderlichen Abstand nicht eingehalten habe oder un- aufmerksam gefahren sei. Die Rüge der Revision, als dritte Möglichkeit hätte eine entschuldbare Schreckreaktion des Lastzugfahrers bedacht werden müssen, geht fehl. Sie verkennt, daß das unmittelbare Hindernis, auf das sich Wäischer verkehrsgerecht einstellen mußte, gar nicht der über die Fahrbahn schleudernde und dann umstürzende Wagen des Beklagten war. In der Lage, auf diesen Vorgang sachgerecht reagieren zu müssen, befand sich allenfalls der Fahrer R. des hinter dem Omnibus nachfolgenden "Fiat". Dieser war indessen so wenig gefährdet, daß er nach den (von der Revision selbst hervor- gehobenen) Feststellungen seine Geschwindigkeit nur allmählich zu verringern brauchte, um sein Fahrzeug

noch rund fünfzig Meter vor dem verunglückten Wagen des Beklagten anhalten zu können. Das unmittelbare Hindernis, auf das Wäscher durch Hineinfahren in die Böschung reagiert hat, war also der allmählich langsamer werdende und dann anhaltende Wagen R[REDACTED]. Daß W[REDACTED] in der Lage sein mußte, seinen Lastzug hinter diesem Fahrzeug ebenfalls rechtzeitig zum Stehen zu bringen, bedarf keiner Erörterung. Insbesondere ist es dafür unerheblich, was Rohde zum Bremsen und Anhalten veranlaßte. Auf einer stark besetzten Autobahn - und zumal auf deren Regelfahrbahn - muß ganz besonders mit plötzlichen Stockungen aus nicht erwarteten oder ersichtlichen Gründen gerechnet und deshalb nach der Regel des § 9 Abs. 1 StVO gefahren werden. Von einer entschuldbaren Schreckreaktion auf das allmähliche Anhalten des Vordermanns kann keine Rede sein. Ist aber demnach die Wahlfeststellung des Berufungsgerichts zwingend, so kommt es nicht darauf an, ob gerade die Alternative des zu kurzen Abstandes zum Unfall geführt hat. Die Rüge der Revision, der Tatrichter habe sich insoweit mit bloßen Schlußfolgerungen eines Zeugen (N[REDACTED]) begnügt und die eigenen nicht begründet, kann deshalb auf sich beruhen. Von Bedeutung wäre es in diesem Zusammenhang lediglich gewesen, wenn Rohde mit dem "Fiat" unmittelbar vor dem Unfall von der linken zur rechten Fahrbahn hinübergewechselt wäre und sich dabei dicht vor den Lastzug der Klägerin gesetzt hätte ("Schneiden"); denn dann könnte die Kürze des Abstandes nicht dem Fahrer W[REDACTED] zur Last gelegt werden. Diese Möglichkeit hat das Berufungsgericht jedoch unter eingehender Würdigung der Zeugenaussagen, gegen die auch die Revision keine Bedenken erhebt, als ausgeschlossen erachtet. Mehr braucht nicht erörtert zu werden. Insbesondere konnte es auf sich beruhen, ob W[REDACTED] - worauf das Ausweichen des Omnibus auf den

Mittelstreifen hindeuten könnte - sich zunächst dem langsamer werdenden "Fiat" nicht anpassen, sondern ihn überholen wollte und dabei zu dicht aufgefahren ist. Das wäre umso unverantwortlicher gewesen, als das Berufungsgericht festgestellt hat, daß sich der Unfall des Beklagten bereits vor den Augen W[REDACTED]s abgespielt hatte; die Insassen des auf dem Kopf stehenden Wagens waren schon aus diesem herausgeklettert, als der Lastzug der Klägerin in die Böschung fuhr. Wenn W[REDACTED], wie er selbst angegeben hat, ohne sein Ausweichen nach rechts die beiden vor ihm befindlichen Personenwagen mit dem Lastzug zermalmt hätte, so unterstreicht dies nur die begründete Schuldfeststellung des Berufungsgerichts.

3. Die Schadonsteilung ist demnach auf rechtlich zutreffender Grundlage vorgenommen worden. Die Angemessenheit der Quote unterliegt als tatrichterliche Entscheidung nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht.

Nach alledem ist die Revision der Klägerin ungegründet. Sie mußte mit der Kostenfolge nach § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Hanebeck

Bundesrichter

Heinr. Meyer

Dr. Hauß
ist beurlaubt.

Hanebeck

Dr. Pfretzschner

Dr. Nüßgens